



Sachstand

Auswirkungen des aktuellen „Filesharing“-Urteils des EuGH auf das Telemediengesetz und die nationale Rechtsprechung

**Auswirkungen des aktuellen „Filesharing“-Urteils des EuGH auf das
Telemediengesetz und die nationale Rechtsprechung**

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 083/18
Abschluss der Arbeit: 22. November 2018
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Vorbemerkung | 4 |
| 2. | TMG-Novelle: Wesentliche Änderungen | 5 |
| 2.1. | Sperr-Klausel | 5 |
| 2.2. | Subsidiarität der Inanspruchnahme des WLAN-Vermittlers | 6 |
| 3. | Europarechtskonforme Auslegung des TMG | 6 |
| 3.1. | Europarechtliche Vorgaben | 6 |
| 3.2. | Europarechtskonformität des TGM | 7 |
| 4. | „Filesharing“-Urteil des EuGH | 8 |
| 4.1. | Erwägungen des Gerichts | 9 |
| 4.2. | Bedeutung des Urteils für die TMG-Novelle | 9 |
| 5. | Vereinbarkeit der aktuellen EuGH Entscheidung mit der nationalen Rechtsprechung | 10 |
| 5.1. | „Afterlife“-Entscheidung des BGH vom 06. Oktober 2016 | 10 |
| 5.2. | „Loud“-Entscheidung des BGH vom 30. März 2017 | 10 |
| 5.3. | „Dead Island“-Entscheidung des BGH vom 26. Juli 2018 | 11 |
| 6. | Fazit | 11 |

1. Vorbemerkung

Der EuGH¹ hat in seinem Urteil vom 18. Oktober 2018 eine Orientierung zur Frage der Haftung des Inhabers eines Internetanschlusses für Urheberrechtsverletzungen eines Familienmitglieds gegeben. Vorliegend ist von Interesse, welche Auswirkungen diese – auch als „Filesharing“-Urteil bezeichnete Entscheidung - auf das deutsche Telemediengesetz (TMG²) hat und ob die Regelungen zur Abschaffung der vom BGH³ entwickelten sogenannten Störerhaftung⁴ europarechtskonform sind. Schließlich wird hinterfragt, inwieweit die Entscheidung des EuGH im Einklang mit ausgewählten Entscheidungen des BGH steht.

Zuvor hat die „McFadden“-⁵Entscheidung des EuGH vom 15. September 2016 den Anstoß für die Novellierung des deutschen TMG gegeben. In dieser Entscheidung brachte der EuGH zum Ausdruck, auch zukünftig an der bisherigen Auslegung der eCommerce-Richtlinie⁶ festzuhalten und den WLAN-Betreibern bei wiederholten Urheberrechtsverletzungen die Verschlüsselung des Zugangs aufzuerlegen. Im Übrigen sei der WLAN-Betreiber jedoch nach Auffassung des Gerichts von Schadensersatzforderungen zu befreien.

Am 13. Oktober 2017 trat das neue TMG in Kraft. Für den Gesetzgeber stand die Liberalisierung des Internetzugangs durch Abschaffung der Störerhaftung im Zentrum der Gesetzesreform. Damit sollte die Digitalisierung vorangebracht werden und Hemmnisse für den freien WLAN-Zugang für alle abgebaut werden.

Zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen wird zunächst ein Überblick über die wesentlichen Änderungen des neuen TMG gegeben und dessen abstrakte Europarechtskonformität untersucht. Im Anschluss wird die aktuelle EuGH Rechtsprechung hinsichtlich der relevanten Fragen erläutert und analysiert, um eventuell Auswirkungen auf die TMG-Novelle aufzuzeigen. Schließlich werden die Kernaussagen der „Filesharing“-Entscheidung des EuGH denen des BGH am Beispiel dreier Urteile gegenübergestellt.

1 EuGH Urteil vom 18. Oktober 2018 // Az. EuGH, C-149/17.

2 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt am 28. September 2017 geändert wurde (BGBl. I S. 3530).

3 BGHZ 194, 339.

4 Danach ist Störer, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt.

5 EuGH Urteil vom 15.09.2016-Az. C-484/14.

6 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 (ABl. Nr. L 178 S. 1).

2. TMG-Novelle: Wesentliche Änderungen

Im Zentrum der letzten Überarbeitung des TMG stand die Absicht des Gesetzgebers, die Störerhaftung von Diensteanbietern⁷ abzuschaffen. Vor der Gesetzesänderung wurden die Anbieter von Kommunikationsdiensten regelmäßig als Störer durch die Gerichte für das rechtswidrige Verhalten Dritter in Anspruch genommen.

Da diese Praxis dem Digitalisierungsvorhaben als politisch erklärtes Ziel entgegenstand, wurde diese Haftung durch das 3. TMGÄndG⁸ formal abgeschafft. Explizit erweitert der neue § 8 III TMG den Begriff des Diensteanbieters nun auch auf solche Personen, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen. Mithin sind auch Inhaber eines WLAN-Anschlusses de lege lata von der Störerhaftung befreit.

§ 8 I 1 TMG legt nunmehr fest, dass Diensteanbieter nicht mehr für Handlungen von Dritten verantwortlich sind, solange keine der in § 8 I 1 Nr. 1 – 3 TMG genannten Ausschlussgründe vorliegen. § 8 I 2 TMG schließt die Inanspruchnahme des nicht verantwortlichen Diensteanbieters auf Schadensersatz, Beseitigung oder Unterlassung der Rechtsverletzung aus.

2.1. Sperr-Klausel

Eine gänzliche Freistellung von der Verantwortung des Zugangsvermittlers wurde jedoch auch durch die dritte Änderung des TMG nicht verwirklicht. Wenn auch in dogmatisch anderem Gewand, kodifiziert § 7 IV 1 TMG einen Anspruch des Geschädigten gegen den Störer auf Sperrung von Inhalten. Danach sind Inhaber von WLAN-Anschlüssen zur Sperrung der Nutzung von Informationen verpflichtet, wenn Mitnutzer Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen und diese keine andere Möglichkeit haben, der Verletzung ihres Rechts abzuweichen. Die begehrte Sperrung muss gemäß § 7 IV 2 TMG zumutbar und verhältnismäßig sein.

Ausweislich der Gesetzesbegründung⁹ dient der Anspruch aus § 7 IV TMG der Umsetzung von Art. 8 III RL 2001/29/EG¹⁰ und Art. 11 III RL 2004/48/EG¹¹. Dabei geht es um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Rechteinhabern die Möglichkeit zu verschaffen, gerichtliche Anordnungen

7 Gemäß § 2 Nr. 1 TMG ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

8 Drittes Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530).

9 Begr. RegE zum 3. TMG-ÄndG, Allg. Teil A.II., BT-Drs. 18/12202, S. 12.

10 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. Nr. L 167 S. 10).

11 Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 157 S. 45).

gegen den Zugangsvermittler zu beantragen, dessen Dienste von Dritten zur Verletzung des Urheberrechts genutzt werden.¹² Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH¹³ fallen neben den klassischen Access-Providern auch Betreiber von drahtlosen Netzwerken unter den Vermittler-Begriff der o.g. Richtlinien.

2.2. Subsidiarität der Inanspruchnahme des WLAN-Vermittlers

Tatbestandsvoraussetzung für einen Anspruch des Geschädigten aus § 7 IV TMG ist die in der Regel fehlende Zugriffsmöglichkeit auf die an der Rechtsverletzung beteiligten Personen. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass vorrangig der Täter der Rechtsverletzung sowie der Host-Provider in Anspruch genommen werden sollen.¹⁴ In der Praxis wird ein Vorgehen gegen die tatsächlichen Akteure der Rechtsverletzung jedoch meist scheitern, da die Rückverfolgbarkeit konkreter Nutzer über ein offenes WLAN kaum möglich ist, sodass sich der Anspruch aus § 7 IV TMG regelmäßig gegen den WLAN-Vermittler richten dürfte.¹⁵

3. Europarechtskonforme Auslegung des TMG

Vor dem Hintergrund der Privilegierung des Zugangsvermittlers bleibt fraglich, ob das neue TMG auch abstrakt europarechtskonform ist. Dafür müsste das TMG ein Schutzniveau für den Urheberrechtsinhaber garantieren, das den einschlägigen Richtlinien genügt. Das TMG muss sich insbesondere an Art. 8 I, II der InfoSoc-RL (Information Society-RL¹⁶) (2001/29 EG) iVm Art. 3 I, II der Enforcement-RL¹⁷ (2004/48 EG) messen lassen.

3.1. Europarechtliche Vorgaben

Art. 8 I, II der InfoSoc-RL lauten:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen bei Verletzungen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die betreffenden Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

12 *Sesing/Baumann*, Sperranspruch statt Störerhaftung, MMR 2017 583, 586.

13 EuGH, MMR 2016, 760, 764 –McFadden.

14 Begr. RegE zum 3. TMG-ÄndG, Allg. Teil A. II. BT-Drs. 18/12202, S. 12.

15 *Conrath/Peintinger*, GRUR-Prax 2017, 206.

16 Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

17 Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Rechtsinhaber, deren Interessen durch eine in seinem Hoheitsgebiet begangene Rechtsverletzung beeinträchtigt werden, Klage auf Schadenersatz erheben und/oder eine gerichtliche Anordnung sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme von rechtswidrigem Material sowie von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 beantragen können.“

Art. 3 I, II der Enforcement-RL bestimmen:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder un gerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen.

(2) Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.“

3.2. Europarechtskonformität des TMG

An die Stelle der alten Störerhaftung tritt § 7 IV TMG, der die Haftungsentlastung des Diensteanbieters jedoch nicht unerheblich relativiert. Gemäß § 7 IV TMG sind Betreiber von WLAN-Zugängen zur "Sperrung der Nutzung von Informationen" verpflichtet, wenn Nutzer Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzen und diese "keine andere Möglichkeit [haben], der Verletzung [ihres] Rechts abzuwehren". Wenngleich eine dem § 8 III TMG entsprechende Regelung fehlt, hat der BGH bereits angedeutet, § 7 IV TMG auch auf WLAN Betreiber anzuwenden.¹⁸ Damit wäre der geschädigte Urheber zumindest vor weiteren Rechtsverletzungen geschützt. Einen Kostenerstattungsanspruch sieht das Gesetz jedoch – außer wenn sich der Betreiber absichtlich an einer Rechtsverletzung beteiligt – nicht vor.

Bei der Diskussion um die Europarechtskonformität des TMG sei erwähnt, dass den Mitgliedsstaaten gemäß Art. 288 III AEUV¹⁹ (Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union) ein Spielraum bei der Umsetzung von Richtlinien eingeräumt ist. Es ist also Angelegenheit der Mitgliedsstaaten, einen angemessenen und verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den betroffenen Grundrechten zu finden.²⁰ Das neue TMG erkennt das Spannungsverhältnis zwischen der politisch angestrebten Digitalisierung und der dafür notwendigen Entlastung von Anbietern und dem Bedürfnis nach einem effektiven Urheberrechtsschutz. Die TMG-Novelle befreit den Anbieter

18 *Patrick Sakowski*: Abschaffung mit Hintertür, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bgh-izr6417-stoererhaftung-wlan-hotspot-unterlassung-abmahnkosten-spermassnahmen/>.

19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, (ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

20 *Mantz*, Die (neue) Haftung des (WLAN-) Access-Providers nach § 8 TMG, GRUR 2017, 969.

zwar von einer primären Störerhaftung, stellt dem Rechteinhaber als „Ausgleich“ für die Abschaffung der Störerhaftung jedoch gemäß § 7 IV TMG einen Anspruch auf Errichtung von Web-sperren gegen den Anbieter des WLAN zur Verfügung.²¹ Ferner untersagt § 8 I 3 TMG ein missbräuchliches Verhalten des Anbieters. Schließlich wird dem Anbieter durch ständige Rechtsprechung²² eine sekundäre Darlegungslast²³ auferlegt, deren Intensität bei Bedarf auch noch ausgebaut werden kann.

Zweifel an der Europarechtskonformität des TMG könnten sich ferner dadurch ergeben, dass das neue Gesetz den Anforderungen der InfoSoc-RL und Enforcement-RL im Hinblick auf die Recht-schutzmöglichkeiten des Geschädigten nicht entspricht. Diese Richtlinien fordern, dass gegen den Vermittler effektiver Rechtsschutz gewährleistet wird und Maßnahmen zur Prävention bereitstehen.²⁴ Diesen Anforderungen kann durch eine eurorechtskonforme Auslegung entsprochen werden. Eine europarechtskonforme Auslegung des TMG ist insbesondere aufgrund des § 7 IV S. 2 TMG möglich.²⁵ Die unbestimmten Rechtsbegriffe „zumutbar“ und „verhältnismäßig“ erlauben der Rechtsprechung weitreichende Sperrmöglichkeiten und garantieren damit einen abschreckenden Sanktionsapparat im Sinne der Richtlinien. Entgegen des gesetzgeberischen Willens, könnte auch die Anordnung zur Verschlüsselung von Funknetzwerken als zumutbare Maßnahme im Sinne von § 7 IV S. 1 TMG angesehen werden.²⁶

4. „Filesharing“-Urteil des EuGH²⁷

Die aktuelle Entscheidung des EuGH beruht auf einer Vorlage des LG München I. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob ein schlichter Hinweis des Zugangsvermittlers auf die Mitnutzung des Internetanschlusses durch Familienangehörige selbigen im Falle einer Urheberrechtsverletzung von der (Störer-) Haftung befreit. Zunächst ist zu betonen, dass das EuGH Urteil aufgrund der Vorlagefragen des LG München keine Äußerungen bezüglich der Rechtmäßigkeit des TMG treffen konnte. Dennoch signalisiert das Urteil, dass der EuGH auch zukünftig eine vollständige Haftungsbefreiung des Anschlussinhabers ablehnen würde. Er wies den Fall mit der Maßgabe an

21 ebd.

22 BGH, Urteil vom 08.01.2014 - Az. I ZR 169/12; BGH, Urteil vom 12.05.2010 - Az. I ZR 121/08.

23 Von einer sekundären Darlegungslast wird gesprochen, wenn die nähere Darlegung der primär darlegungsbelas-teten Partei nicht möglich oder zumutbar ist, während der Prozessgegner alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (BGH Urteil vom 10.02.2015 // VI ZR 343/13 1. Leitsatz.

24 *Sesing/Baumann*, Sperranspruch statt Störerhaftung, MMR 2017 583, 588.

25 *Spindler*: Störerhaftung für Access-Provider reloaded, GRUR 2018, 1012,1015.

26 *Sesing/Baumann*: Sperranspruch statt Störerhaftung, MMR 2017 583, 588.

27 EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2018 // Az. EuGH, C-149/17.

das LG München zurück, im nationalen Recht nach Rechtsbehelfen zu suchen, mit denen die Erteilung der erforderlichen Auskünfte vom Anbieter verlangt werden kann.²⁸

4.1. Erwägungen des Gerichts

Der EuGH betonte die Bedeutung der Art. 8 I, II der Richtlinie 2001/29 EG iVm Art. 3 I, II der Richtlinie 2004/48 EG und der daraus folgenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Verletzungen des Urheberrechts durch die Schaffung angemessener Rechtsbehelfe entgegenzuwirken. Um einen effektiven Schutz zu gewährleisten, müssen deren Rechtsfolgen abschreckende Sanktionen bereithalten. Darüber hinaus hob er die grundlegende Bedeutung des Urheberrechts als Teil des Eigentumsrechts aus Art. 17 II GRCh²⁹ (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) hervor. Dieses Recht müsse dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GRCh im Wege der praktischen Konkordanz gegenüber gestellt werden.

Wenngleich der EuGH Art. 7 GRCh besondere Bedeutung beimisst, kann dieses Grundrecht eine Beeinträchtigung des Urheberrechts regelmäßig nicht rechtfertigen. Konkret führt er aus, dass eine Haftung des Anschlussinhabers nicht bereits dadurch ausgeschlossen werden kann, dass dieser die Erhebung von Beweismitteln gegen Familienangehörige mit einem Hinweis auf Art. 7 GRCh vereitelt. Er betont, dass es zu einem schonenden Ausgleich zwischen den betroffenen Grundrechten kommen müsse. Anderenfalls würde Familienmitgliedern des Inhabers eines Internetanschlusses absoluter Schutz gegen jeden Vorwurf der Urheberrechtsverletzung durch Filesharing zukommen.³⁰ Im Ergebnis nimmt der EuGH eine nicht zu rechtfertigende Beeinträchtigung des geistigen Eigentums an, wenn die Gerichte der Mitgliedstaaten keine Beweismittelerhebung gegen Familienmitglieder gestatten und eine Identifizierung des Täters unmöglich ist.

4.2. Bedeutung des Urteils für die TMG-Novelle

Das „Filesharing“-Urteil des EuGH trifft keine generellen Aussagen im Hinblick auf die Europarechtskonformität der TMG-Novelle, sondern stellt lediglich klar, dass der sekundären Darlegungslast des Anbieters nicht bereits dadurch genüge getan ist, wenn Informationen über Familienangehörige preisgegeben werden müssten. Insoweit lässt sich aus dem Urteil ableiten, dass ein schlichter Hinweis über die eventuell sogar nur potentielle Nutzung des WLANs durch Dritte, nicht den Anforderungen des EuGH in Bezug auf die sekundäre Darlegungslast genügt. Hätte der Beklagte im konkreten Verfahren dezidiertere Angaben zur Internetnutzung seiner Eltern gemacht, wäre dieser wohl nicht für haftbar erklärt worden. Ausnahmsweise scheint dann Unwissenheit doch vor Strafe zu schützen. Da das TMG keine gegensätzlichen Aussagen zur sekundären Darlegungslast des Anbieters trifft, widerspricht das Urteil nicht den Wertungen des TMG. Es kann also festgestellt werden, dass das EuGH Urteil zwar Hinweise zur künftigen Anwendung des TMG liefert, diesem dem Grunde nach jedoch nicht widerspricht. Dennoch würde

28 ebd., Rndr. 53 f..

29 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

30 MMR-Aktuell 2018, 411948.

eine Ergänzung des § 8 TMG n.F. um die Pflicht des Anbieters zur sekundären Darlegung Missverständnisse vermeiden und zur Rechtssicherheit beitragen.

5. Vereinbarkeit der aktuellen EuGH Entscheidung mit der nationalen Rechtsprechung

Es gibt nur wenig nationale höchstrichterliche Rechtsprechung zum TMG. Als richtungsweisende Grundsatzentscheidung sei zunächst die „Afterlife“-Entscheidung des BGH³¹ erwähnt.

5.1. „Afterlife“-Entscheidung des BGH vom 06. Oktober 2016

In der „Afterlife“-Entscheidung definiert der BGH die Reichweite der sekundären Darlegungslast innerhalb eines Familienverbands. Er führt aus:

„Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht.“³²

Wie oben aufgezeigt, stellt auch der EuGH hohe Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast. Sie endet nach Auffassung des BGH jedoch, wenn zur Täterüberführung die Internetnutzung des Ehegatten überwacht oder der Computer des Ehegatten nach Filesharing Software durchsucht werden muss.³³ Eine entsprechende Konstellation lag dem EuGH jedoch nicht vor. Ferner wägen beide Gerichte die kollidierenden Grundrechtspositionen gegeneinander ab und kommen zu dem gleichen Ergebnis. Mithin steht das aktuelle „Filesharing“-Urteil des EuGH zumindest mit dieser Grundsatzentscheidung des BGH im Einklang.

5.2. „Loud“-Entscheidung des BGH³⁴ vom 30.März 2017

Die „Loud“-Entscheidung des BGH schließt sich seiner „Afterlife“-Rechtsprechung an und verlangt vom Anschlussinhaber die Preisgabe des rechtswidrig handelnden (volljährigen) Kindes. Im vorliegenden Fall deutete der Anschlussinhaber an, den wahren Täter identifiziert zu haben, nannte jedoch keinen Namen. Auch hier erkannte das Gericht die Bedeutung des Art. 6 GG,

31 BGH, GRUR 2017, 386 .

32 BGH, GRUR 2017, 386, 387, Rndr. 15.

33 BGH, GRUR 2017, 2. Leitsatz.

34 BGH, NJW 2018, 65.

räumte diesem aber keinen Vorrang gegenüber den Rechten des Geschädigten ein und bejahte eine Störerhaftung.

5.3. „Dead Island“-Entscheidung des BGH³⁵ vom 26. Juli 2018

Grundlage der „Dead Island“-Entscheidung des BGH war erstmals das neue TMG. Er stellt fest, dass eine Störerhaftung des WLAN-Anbieters aufgrund der neuen Gesetzeslage ausscheiden müsse. Stattdessen müsse der an das OLG Düsseldorf zurückverwiesene Fall über die Sperrklausel des § 7 IV TMG entschieden werden. Im Übrigen bewertet der BGH die TMG-Novelle als unionsrechtskonform.³⁶

In den Berührungspunkten der Entscheidungen von EuGH und BGH besteht Einigkeit über den Umgang mit der sekundären Darlegungslast des Anbieters. Darüber hinaus hat die Entscheidung des BGH eine andere Rechtsfrage zum Gegenstand, als die des EuGH. Während der BGH die Abschaffung der Störerhaftung bestätigte und auf den Sperr-Anspruch des § 7 IV TMG hinwies, führte der EuGH zu der Bedeutung des Urheberrechts im Vergleich zu Art. 7 GRCh aus.

6. Fazit

Die Auswirkungen des aktuellen „Filesharing“-Urteils auf die TMG-Novelle sind gering, da der EuGH nicht mit konkreten Fragen aus dem TMG befasst wurde. Ferner lag seinem Urteil die seltene Situation zugrunde, dass der Täter aus dem Familienkreis kam und dem Zugangsvermittler bekannt war. In der Praxis wird der Anschlussinhaber in der Regel nicht wissen, wer die Urheberrechtsverletzung begangen hat. Das Gericht brachte dennoch in allgemeiner Gültigkeit zum Ausdruck, dass der geschädigte Urheber nicht schutzlos gestellt werden darf.

Der neusten Entscheidung des BGH und Literaturstimmen³⁷ sind zu entnehmen, dass die TMG-Novelle auch zukünftig einer europarechtlichen Überprüfung standhalten werde. Das Konstrukt der Störerhaftung werde zukünftig durch den Sperr-Anspruch des § 7 IV TMG ersetzt. Dieser werde gemeinsam mit der sekundären Darlegungslast des WLAN Vermittlers ein ausreichend hohes Schutzniveau für den Urheber garantieren. Schließlich steht die Entscheidung des EuGH in wesentlichen Punkten im Einklang mit der nationalen Rechtsprechung, wenngleich eine Beurteilung des neuen TMG in konkreten Fällen durch den EuGH noch aussteht.

35 BGH, GRUR 2018, 1044.

36 BGH, GRUR 2018, 1044, 1049.

37 Spindler: Störerhaftung für Access-Provider reloaded, GRUR 2018, 1012,1015; Mantz: Die (neue) Haftung des (WLAN-)Access-Providers nach § 8 TMG, GRUR 2017, 969, 977.